



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

EIGNERSTRATEGIE WWB

vom 1. Mai 2022



wwb

Werke Wangen-Brüttisellen

Leistungen für die Zukunft



Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Grundlage	3
1.2	Sinn und Zweck der Eignerstrategie	3
2	Ziele der Gemeinde Wangen-Brüttisellen	3
2.1	Übergeordnete Zielsetzungen	3
2.2	Ziele für die Werke Wangen-Brüttisellen	3
2.3	Betriebswirtschaftliche Ziele	4
2.4	Energiepolitische Ziele	4
2.5	Leistungen zu Gunsten gesellschaftlicher Aktivitäten in der Gemeinde des Gemeindelebens (Sponsoring)	4
2.6	Abgeltung der Gemeinde	5
3	Leitlinien zur Umsetzung der Ziele	5
3.1	Koordination der Versorgung auf dem Gebiet der Gemeinde	5
3.2	Organisationskompetenz der Werke	5
3.3	Betriebswirtschaftliche Leitlinien	5
3.4	Leitlinien zu Kooperationen, Zusammenarbeiten und Beteiligungen	5
3.5	Institutionelles Zusammenwirken von Gemeinde und Werken	6
4	Führung und Steuerung	6
4.1	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Werke	6
4.2	Koordination im öffentlichen Raum	6
4.3	Information der Bevölkerung	6
4.4	Anforderungen an den Verwaltungsrat	6
4.5	Anforderungen an die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat	7
4.6	Risikomanagement	7
4.7	Berichts- und Informationswesen	7
5	Schlussbestimmungen	7

1 Ausgangslage

1.1 Grundlage

Die vorliegende Eignerstrategie entwickelte der Gemeinderat der Gemeinde Wangen-Brüttisellen (nachfolgend Gemeinde) unter Einbezug der Werke Wangen-Brüttisellen (nachfolgend Werke).

Die Eignerstrategie ist ein Instrument des Gemeinderates, um der nach Art. 19 Abs. 1 Anstaltsordnung zugeordneten direkten Aufsichtspflicht nachkommen zu können.

Sie basiert auf den nachfolgenden Grundlagen:

- Gemeindeordnung vom 7. März 2021
- Anstaltsordnung vom 7. März 2021
- Masterplan Wangen-Brüttisellen

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Anstaltsordnung gehen der Eignerstrategie vor.

1.2 Sinn und Zweck der Eignerstrategie

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen (Gemeindeordnung und Anstaltsordnung) formuliert die Gemeinde mit der Eignerstrategie die Eignerziele und die Leitlinien für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Werke.

Die Gemeinde formuliert damit einerseits ihre Erwartungen und andererseits die zu beachtenden Rahmenbedingungen beziehungsweise Vorgaben. Sie regelt überdies das Zusammenwirken von Gemeinde und Werke.

Die Eignerstrategie hat zum Ziel, die Handlungsfähigkeit der Werke zu stärken. Namentlich sollen Leitlinien für den Umgang mit und die Beurteilung von Marktchancen und den damit zusammenhängenden unternehmerischen Risiken festgelegt werden.

2 Ziele der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

2.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Die Gemeinde will die netzgebundene Versorgung des gesamten Gemeindegebiets mit Elektrizität, Wasser und Kommunikation aus einer Hand mit dem seit 2010 bestehenden gemeindeeigenen Werk sicherstellen. Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unter dem Namen „Werke Wangen-Brüttisellen“ soll sich entlang den sich wandelnden Bedürfnissen der Gemeinde und der Bevölkerung weiterentwickeln. Die Aktivitäten der Werke sind Bestandteil der Gemeindetätigkeit und werden als diese sichtbar gemacht.

Die Gasversorgung ist über einen Gaslieferungsvertrag mit der „werke versorgung wallisellen ag“ sichergestellt.

Um die Versorgung des Gemeindegebietes sicherzustellen, kann die Gemeinde weitere Konzessionsverträge abschliessen.

2.2 Ziele für die Werke Wangen-Brüttisellen

Die Werke erbringen zuverlässige, sichere und qualitativ hochstehende Versorgungsleistungen zu angemessenen Preisen auf Basis des werkeigenen Elektrizitäts-, Wasser- und Kommunikationsnetzes.

2.2.1 Elektrizitätsversorgung

Es wird angestrebt, dass die Versorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet durch die Werke Wangen-Brüttisellen erfolgt. Der Bevölkerung, dem Gewerbe und der Gemeinde steht ein Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung auf dem Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen zur Verfügung.

Die Gemeinde leitet dazu Gespräche mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) für die Versorgung des Ortsteils Wangen ein und unterstützt die Werke in den Verhandlungen.

Die Werke sind gegenwärtig im Ortsteil Brüttisellen für den Betrieb (inkl. Stromlieferung), den Unterhalt und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung gemäss Vereinbarung zuständig. Es wird angestrebt, dass dies ebenfalls im ganzen Gemeindegebiet durch die Werke erfolgt.

Versorgung von gebundenen Kunden (Grundversorgung)

Die Grundversorgung der gebundenen Kundinnen und Kunden wird mit qualitativ hochstehenden und konkurrenzfähigen Angeboten sichergestellt.

Versorgung von freien Kunden (Marktkunden)

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass Kundinnen und Kunden, welche marktzugangsberechtigt sind, bei den Werken zu halten sind, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Weitere Dienstleistungen

Die Werke sind berechtigt, ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets anzubieten. Für solche Dienstleistungen sind marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen.

2.2.2 Wasserversorgung

Die Werke stellen die Versorgung des gesamten Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sicher.

Zusätzlich zur Wasserversorgung stellen die Werke den Unterhalt und die Instandhaltung der Brunnen im öffentlichen Eigentum gemäss separater Vereinbarung sicher.

Die Werke sind im Auftrag der Gemeinde für das Erheben der Abwassergebühren gemäss separater Vereinbarung zuständig.

2.2.3 Kommunikationsinfrastruktur

Die Werke stellen die Versorgung der Gemeinde mit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur sicher. Dies als Unterstützung der Entwicklung hin zu einer „digitalen Wirtschaft und Gesellschaft“. Die leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur ist die Basis für eine breite Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an den sich entwickelnden digitalen Möglichkeiten.

Angestrebt wird ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes in Wangen und in Brüttisellen und somit die Versorgung des gesamten Gemeindegebiets mit einer zeitgemässen Kommunikationsinfrastruktur.

2.3 Betriebswirtschaftliche Ziele

Die Werke führen den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie achten auf eine transparente finanzielle Führung. Sie erfüllen ihre Aufgaben kundenorientiert und wirtschaftlich. Die Gebühren gewährleisten die Deckung der Kosten der langfristigen Werterhaltung und die Finanzierung von Investitionen in allfällige Netzausbauten. Sie sind im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen verursachergerecht zu bemessen. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen angemessene Reserven.

Die Werke haben das Recht aber nicht die Pflicht, sich bei der Gemeinde zu finanzieren.

2.4 Energiepolitische Ziele

Die Werke unterstützen die Gemeinde in der Umsetzung der kommunalen Energiestrategie und sorgen für eine sichere Elektrizitätsversorgung, vorwiegend auf Basis von erneuerbaren Energien. Sie sind ermächtigt, erneuerbare, eigene Energieerzeugungsanlagen zu bauen und zu betreiben. Sie beraten Eigentümer von Immobilien in Fragen zu Energieerzeugungsanlagen.

2.5 Leistungen zu Gunsten gesellschaftlicher Aktivitäten in der Gemeinde des Gemeindelebens (Sponsoring)

Die Werke leisten einen gesellschaftlichen Beitrag durch die Unterstützung der Organisation von Anlässen und Feierlichkeiten lokaler Vereine und der Gemeinde.

Der Beitrag erfolgt in Form der kostenlosen Bereitstellung von vorhandenem Material sowie mit provisorischen Leitungen und Einrichtungen für die vor Ort benötigte Versorgung.

Erfolgt eine Unterstützung eines Anlasses durch die Werke, streben die Werke eine angemessene Wahrnehmung als Sponsor an.

2.6 Abgeltung der Gemeinde

Die Werke entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden.

Die Einzelheiten der Abgeltung aus der Elektrizitätsversorgung und der Versorgung mit Kommunikationssignalen wird in entsprechenden Verordnungen geregelt.

2.7 Dienstleistungen für die Gemeinde

Gemäss Art. 53 Abs. 2 Gemeindeordnung erbringen die Werke im Auftrag der Gemeinde untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. Sie schliessen dafür mit der Gemeinde separate Vereinbarungen ab.

3 Leitlinien zur Umsetzung der Ziele

3.1 Koordination der Versorgung auf dem Gebiet der Gemeinde

Die Werke sind für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationsleistungen sowie für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der entsprechenden Infrastruktur auf dem zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. In Gebieten ohne eigenes Netz sind die Werke für die Koordination mit den entsprechenden Partnern im Auftrag der Gemeinde verantwortlich.

Sie verwalten die von der Gemeinde mit anderen Werken und Unternehmen abgeschlossenen netzgebundenen Versorgungsaufträge (Elektrizität, Kommunikation, Gas). Die Werke sind in dieser Funktion gemäss Leistungsauftrag die operativen Ansprechpartner für die Vertragspartner der Gemeinde.

3.2 Organisationskompetenz der Werke

Die Werke sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitz der Gemeinde und führen eine eigene Rechnung.

Die Werke wählen für die Aufgabenerfüllung adäquate organisatorische Strukturen. Schnittstellen zur Gemeinde sowie Dritten sind im Sinne der Aufgabenerfüllung zweckmässig zu gestalten.

3.3 Betriebswirtschaftliche Leitlinien

Die Werke Wangen-Brüttisellen sollen einen nachhaltigen finanziellen Erfolg erwirtschaften (Ziff. 2.3.). Zur Sicherstellung der künftigen Investitionen und einer ausreichenden Eigenfinanzierung wird ein Teil der Gewinne (Ziff. 2.6) nicht an die Gemeinde ausgeschüttet.

Die finanziellen Zielsetzungen sind periodisch durch den Gemeinderat und den Verwaltungsrat der Werke zu überprüfen. Die Werke sind zur Erstellung folgender Grundlagen verpflichtet:

- a) einen Abschluss gemäss den Vorschriften über den Gemeindehaushalt;
- b) einen Kurzbericht mit Hinweisen zu den wichtigsten Kennzahlen hinsichtlich der Versorgungsleistung der Werke.

3.4 Leitlinien zu Kooperationen, Zusammenarbeiten und Beteiligungen

Die Werke können zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung und zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit geeignete Partnerschaften eingehen. Mögliche Partnerschaften sind fortwährend zu prüfen und – sofern strategisch, organisatorisch und wirtschaftlich zielführend – einzugehen. Eingegangene Partnerschaften werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und ihren Nutzen für das Unternehmen überprüft. Die konkrete Ausgestaltung von Partnerschaften ist im Einzelfall zu prüfen. Als Kooperationspartner im Vordergrund stehen andere Versorgungsunternehmen in der Region.

Die Werke können Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen erwerben und veräussern.

3.5 Institutionelles Zusammenwirken von Gemeinde und Werken

Die Eignerstrategie wird gemäss Art. 20 Anstaltsordnung durch den Gemeinderat erlassen. Die Eignerstrategie ist bindend für die Unternehmensstrategie der Werke. Änderungen und Anpassungen der Unternehmensstrategie sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Werke erstellen jährlich eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeiten und legen diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Für die gegenseitige Orientierung sind folgende Treffen vereinbart:

– *Spätestens bis Ende Mai*

Mündliche Präsentation der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, sowie der aktuellen Risikobeurteilung durch eine/n Delegierte/n oder eine Delegation des Verwaltungsrats und der Betriebsleitung der Werke vor dem Gemeinderat.

– *Spätestens bis Ende November*

Mündliche Vorstellung der aktualisierten Unternehmensstrategie, des Budgets für das Folgejahr sowie des mehrjährigen Investitions- und Finanzplans durch eine/n Delegierte/n oder eine Delegation des Verwaltungsrats und der Betriebsleitung der Werke vor dem Gemeinderat.

4 Führung und Steuerung

4.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Werke

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Werke werden in der Anstaltsordnung festgehalten.

4.2 Koordination im öffentlichen Raum

Der Koordination der Bautätigkeit im öffentlichen Raum ist eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Die entsprechend verantwortlichen Stellen der Gemeinde und die Geschäftsführung der Werke koordinieren regelmässig die Planung von Baustellen, um einen kostengünstigen Unterhalt und die kostenoptimierte Weiterentwicklung der Infrastruktur zu gewährleisten sowie die Information der Anwohner sicherzustellen. Die gemeinsamen operativen Prozesse sind im Qualitätsmanagementsystem der Werke resp. in den internen Merkblättern der Gemeinde entsprechend abgebildet.

Gemeinde und Werke sind bestrebt, die Effizienz in den Zusammenarbeitsprozessen laufend zu optimieren.

4.3 Information der Bevölkerung

Die Werke sind bestrebt, die Bevölkerung in geeigneter Form angemessen über Aktivitäten und Entwicklungen der Werke zu informieren.

4.4 Anforderungen an den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats identifizieren sich mit den Zielsetzungen der Gemeinde als Eigentümerin der Werke. Sie sind bereit, ihr Engagement im Verwaltungsrat auf die Ziele und das Wohl der Gemeinde auszurichten. Die Gemeinde erwartet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats sich längerfristig im Verwaltungsrat engagieren.

Der Verwaltungsrat verfügt als Gremium über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Technik, Finanzen, Recht, Marketing und Vertrieb, Risikomanagement sowie Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation.

Das Verwaltungsratspräsidium stellt die personelle Erneuerung und die optimale Zusammensetzung des Verwaltungsrats sicher. Der Gemeinderat beschliesst das Anforderungsprofil auf Vorschlag des Verwaltungsrats für neu zu wählende Mitglieder.

Die Wahl neuer Mitglieder wird durch den Verwaltungsrat vorbereitet. Das Verwaltungsratspräsidium unterbreitet dem Gemeinderat einen Wahlvorschlag.

4.5 Anforderungen an die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat

Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der Werke orientiert den Gemeinderat regelmäßig über die Ergebnisse der Verwaltungsratssitzungen. Ebenfalls orientiert die Vertretung der Gemeinde den Verwaltungsrat über Themen aus dem Gemeinderat, welche die Werke betreffen.

Die Vertretung weist den Gemeinderat darauf hin, wenn aus Sicht der Werke die Eignerstrategie oder Teile davon eine Überprüfung in Ergänzung zu den Bestimmungen von Ziff. 5 erfordern.

4.6 Risikomanagement

Die Werke sind verpflichtet, ein systematisches Risikomanagement zu führen. Die zentralen Risiken und der Umgang mit diesen sind mindestens jährlich gegenüber dem Gemeinderat darzulegen.

4.7 Berichts- und Informationswesen

Das gegenseitige Berichts- und Informationswesen umfasst:

Gemeinde gegenüber den Werken

- Kommunikation der Eignerstrategie
- Kommunikation des Leitbilds und der Zielsetzungen zur Entwicklung der Gemeinde (z.B. Masterplan)

Werke gegenüber der Gemeinde

- Informationen zur Unternehmensstrategie (inkl. Anpassungen und Neuausrichtungen)
- Präsentation der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Präsentation des Budgets und des Ausblicks zur Geschäftstätigkeit
- Information über die zentralen Risiken und den Umgang mit diesen

5 Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie wird vom Gemeinderat i.d.R. in der zweiten Hälfte der kommunalen Legislaturperiode überprüft. Ergibt sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ein Anpassungsbedarf, ist die Eignerstrategie unter Miteinbezug der Werke durch den Gemeinderat entsprechend anzupassen.

Kurzfristig weicht die Gemeinde von der vorliegenden Eignerstrategie nur in begründeten Fällen ab. Die Abweichung benötigt einen Beschluss des Gemeinderats, in dem die Notwendigkeit zur Abweichung dargelegt wird.

Sind den Werken Elemente der Eignerstrategie unklar oder der Absicht der Gemeinde entsprechend nicht umsetzbar, so ist der Gemeinderat darüber zu informieren.

Änderungen und Ergänzungen können auf Antrag der Mitglieder des Gemeinderats oder des Verwaltungsrats der Werke durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die Eignerstrategie tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 4. April 2022.